

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: 1224-00

Stuttgart, 22.11.04

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>DIE REPUBLIKANER im Stuttgarter Gemeinderat</b>
Datum 11.10.04
Betreff Verwaltungspraxis bei der Familienzusammenführung infolge Eheschließung

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Im Jahr 2003 wurden ca. 1 800 Visaanträge auf Familienzusammenführung mit in Stuttgart lebenden Angehörigen gestellt. Diese Zahl bewegt sich im Rahmen der Schwankungsbreite der letzten Jahre.

Der Zuzug nach § 29 AuslG zu einem Nicht-EU-Staatsangehörigen mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung wird nur in den wenigen in den Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz beschriebenen Ausnahmefällen überhaupt zugelassen. Die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe, eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung und ausreichender Wohnraum sind nachzuweisen.

Die Familienzusammenführung mit deutschen oder EU-Staatsangehörigen darf in der Regel nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Die Vorgaben sind durch die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz und durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs gesetzt. Ab 01.01.2005 tritt mit dem Zuwanderungsgesetz eine neue Rechtslage ein.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler  
<Verteiler>